

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried  
Bebauungsplan Nr. 21a für das  
Gewerbegebiet zwischen Ortsumgehung  
M 4 neu, Forstnerrieder Straße St 2344,  
Starnberger Straße und Maxhofweg  
umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 109/7, 110/9, /60,  
/65 bis /68, /69 und /90, /96, 111/3, /6, /8, /136, 137, 140,  
141, 142, 142/2 und 143/1  
sowie Teilflächen aus den Fl.Nr. 111, 111/2, 122, 123/1,  
135, 139 und 143/9,  
Gemarkung Neuried

Entwurfsverfasser: Frank Müller-Diesing  
Dipl.-Ing. Architekt  
Regierungsbaumeister  
Serge Schimpfle  
Dipl.-Ing. Stadtplanung  
Büro für Ortsentwicklungs-  
und Bauleitplanung  
Alte Brauerei Stegen  
Landberger Straße 57  
82266 Inning a. A.  
Telefon 08143/959323  
Telefax 08143/959325

gefertigt am: 25. 4. 1995  
geändert am: 12. 11. 1996  
geändert am: 10. 12. 1996  
geändert am: 24. 10. 2000  
geändert am: 15. 1. 2002  
geändert am: 9. 4. 2002

Die Gemeinde NEURIED  
erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung über  
die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den  
Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 736)  
diesen Bebauungsplan als

Satzung :

A. FESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich**  
a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs den  
Bebauungsplan Nr. 21a für das Gewerbegebiet zwischen Ortsumgehung M 4 neu,  
Forstnerrieder Straße St 2344, Starnberger Straße und Maxhofweg, mit der örtlich  
bekanntmachung rechtsverbindlich seit 16. 8. 1989.
- Art der baulichen Nutzung**  
a) Das Bauland ist nach § 9 BauGB IV, mit § 9 BauNVO als **eingeschränktes  
Gewerbegebiet** festgesetzt. Zulässig sind nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur  
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude mit den unter Pkt. 9 aufgeführten  
immissionsschutzrechtlichen Einschränkungen. Einzelhandelsbetriebe sind  
unzulässig.  
b) **Ausnahmen** i.S. des § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO sind in den Bauräumen 1 und 4  
unzulässig, in allen übrigen Bauräumen allgemein zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung**  
a) Die höchstzulässige Grundflächenzahl wird mit 0,60 festgesetzt.  
b) **12,280**  
höchstzulässige Geschosfläche in Quadratmetern  
innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche;  
z.B. 12,280 m<sup>2</sup>  
In Dachgeschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 5 BauNVO  
gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthalts-  
räume i.S. der Art. 45 und 48 BauNVO geeignet sind, einschließlich ihrer Umfas-  
sungswände als Geschosfläche anzurechnen.  
c) **IV**  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze;  
z.B. höchstens 4 Vollgeschosse zulässig  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung -  
Zahl der Vollgeschosse  
d) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung -  
Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
a) **0** offene Bauweise  
 **b** besondere Bauweise - Gebäudelänge über 50 m  
b) **Baugrenze**  
Soweit in diesem Bebauungsplan entlang von bestehenden Gebäudefronten  
Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die beste-  
henden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.

Die grundsätzliche Zulässigkeit, Gebäude bis an die Baugrenzen heranzurücken,  
entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandsflächen gem.  
Art. 6 BayBO

- Bauliche Gestaltung**  
a) Als allein zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt.  
Solaranlagen und Energiepeicher sind allgemein zulässig.  
b) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschosstrohfußbodens darf im Bauraum ①  
561,30 m und in den Bauräumen ② bis ④ 562,65 m, gemessen über Normal Null  
nicht überschreiten.  
c) Abgrabungen an Gebäuden sind allgemein bis zu einer Tiefe von 0,75 m zulässig,  
gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes. Ihre Breite, gemessen  
senkrecht zur Hauswand, darf 4,50 m nicht überschreiten.  
An den mit dem Planzeichen "Böschung" gekennzeichneten Stellen entlang des  
Bauräume ② sind Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und einer Breite von  
6,00 m, gemessen senkrecht zur Hauswand, zulässig.  
d) Die höchstzulässige Wandhöhe, d.h. Oberkante Attika, gemessen von dem als  
höchstzulässig festgesetzten Erdgeschosstrohfußboden wird je nach höchstzuläs-  
sig Geschoszahl wie folgt festgesetzt:  
Bauraum Nr. ① III - 12,00 m  
I - 4,15 m  
III - 10,65 m  
IV - 13,90 m  
Bauraum Nr. ③ I - 4,65 m  
III - 11,15 m  
IV - 14,40 m  
Bauraum Nr. ④ I - 3,90 m  
III - 11,15 m  
IV - 14,40 m

- Technische Dachaufbauten und Fahrstuhltürme dürfen die festgesetzte Wandhö-  
he um maximal 3 m überschreiten.
- Die Außenwände der Gebäude sind in hellem Putz oder in vorgehängten Metall-  
oder Werksteinelementen auszuführen.  
Sonnenschutzblenden sind bis zu einer maximalen Auskragung von 1,20 m  
zulässig.  
f) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen und gegen Einblick zu  
schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflä-  
chen und mit hellen Farben gestrichen eingerichtet werden.  
Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanrufkästen der Versorgungsunternehmen,  
die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstük-  
en unterzubringen.  
g) Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzäune bis zu 1 m Höhe mit dicht stehen-  
der, heckenartig geschlossener Hinterpflanzung zulässig. Für die zulässige Art der  
Bepflanzung gelten die Festsetzungen unter 8.f). Festsetzung 8.b) (private Pflanz-  
flächen mit Einfriedungsverbot) ist zu beachten.

- Öffentliche Verkehrsfläche**  
a) Fahrbahn  
 gemischt genutzte Fläche  
 Parkbuch  
 Gehweg, Geh- und Radwegfläche  
Die mit a gekennzeichnete Fläche wird als Geh- und Radweg festgesetzt und als  
beschränkt öffentlicher Weg gewidmet.  
b) Straßenbegleitgrün,  
mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen  
c) Straßenbegrenzungslinie  
d) Sichtdreieck  
mit Angabe der Schenkellänge in Metern

- Im Inneren der Sichtdreiecke ist jede Art von Bepflanzung und Bepflanzung sowie  
Ablagerung von Gegenständen und Werbeanlagen über 0,80 m Höhe, gemessen  
von der Straßenoberkante in Fahrbahnmitteln, unzulässig. Ausgenommen hiervon  
sind hochstammige, in Sichthöhe unbelaubte, einzelstehende Bäume mit einem  
Astansatz über 2,50 m Höhe.**  
e) Direkte Zugänge oder Zufahrten zur Staatsstraße St 2344, zur Kreisstraße  
M 4 neu und zum Maxhofweg sind unzulässig.  
Die Zufahrt zu den Baugrundstücken darf allein über die beiden Ortstraßen  
"Zufahrt A" und "Zufahrt B" erfolgen. Für die "Zufahrt A" besteht eingeschränktes  
Ein- und Ausfahrtsrecht (Kreuzung der St 2344 unzulässig).  
Zugänge von der öffentlichen Grünfläche "Starnberger Straße" sind allgemein  
zulässig.

- Stellplätze und Garagen**  
a) Fläche für Gemeinschaftsstellplätze  
 Fläche für Stellplätze  
Stellplätze dürfen nur auf den hierfür besonders festgesetzten Flächen und inner-  
halb der überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden. Sie sind mit wasser-  
durchlässigem Material zu befestigen.  
**Baukörper 1**  
Nordostfassade: Lärmpegelbereich VI  
Nordwestfassade: Lärmpegelbereich V  
Südostfassade: Lärmpegelbereich V  
**Baukörper 4**  
Nordwestfassade: Lärmpegelbereich IV  
Zu den Lärmpegelbereichen VI/IV sind nach der DIN 4109 für Büroräume und  
ähnliche Nutzungen resultierende bewertete Bauschalldämm-Maße von R<sub>w,ext</sub> =  
45/40/35 - forderlich. Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen u.ä. ist ein 5 dB  
höheres Bauschalldämm-Maß R<sub>w,ext</sub> erforderlich.

- Die nördlich der Zufahrt B liegende Teilfläche der Fl.Nr. 139 einschließlich ihrer  
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist dem Baugrundstück mit dem Bauraum Nr. 4  
zuzurechnen.

- Grundordnung**  
a) öffentliche Grünfläche  
 Parkanlage

- private Pflanzfläche - uneingefriedet  
 private Pflanzfläche - eingefriedet  
Die als private Pflanzfläche gekennzeichneten Bereiche sind als Wiesen anzulegen  
und in parkartiger Weise mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
c) schützenswerte Bäume zu erhalten  
 großkronige Bäume zu pflanzen  
Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind im Bereich der  
oberirdischen Stellplätze in ihrer Lage bindend. Bei der Bepflanzung der übrigen  
Flächen sind unter Beibehaltung der Pflanzdichte Abweichungen in der räumlichen  
Anordnung zulässig.

- Die unbebauten Flächen außerhalb der privaten Pflanzflächen sind, soweit sie nicht  
als Geh- oder Fahrflächen angelegt sind, entsprechend der unter 8.b) getroffenen  
Festsetzungen zu begrünen. Dies gilt auch für die Flächen, die vorläufig unbebaut  
bleiben und erst in einem späteren Baubauabschnitt überbaut werden.  
e) Für Art, Größe und Pflanzdichte der Bäume gelten die folgenden Festsetzungen:  
- zulässige Arten:  
Quercus pedunculata Stieleiche  
Fagus sylvatica Buche  
Carpinus betulus Hainbuche  
Tilia cordata Winterlinde  
Fraxinus excelsior Esche  
Acer campestre Feldahorn  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
und andere heimische Arten.  
- Pflanzgröße:  
Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand. Stammumfang je zu  
Hälfte mindestens 20 und mindestens 30 cm, gemessen in 1,00 m Höhe,  
Baumhöhe mindestens 350 bzw. 500 cm. Im Sichtdreieck Kronenansatz nicht  
unter 250 cm.  
- Pflanzdichte:  
Pflanzdichte entsprechend Planzeichnung.

- Für Art, Größe und Pflanzdichte der Sträucher gelten die folgenden Festsetzungen:  
- zulässige Arten:  
Rosa multiflora Wildrose  
Cornus sanguinea Hasel  
Cornus avellana Hartnigel  
Crataegus monogyna Weißdorn  
Crataegus oxya 'Cantha' Rottorn  
Cornus mas Kornelkirsche  
Lonicera xylosteum Heckenkirsche  
Ameletcher canadensis Felsenrose  
Ligustrum vulgare Liguster  
Viburnum lantana Wolliger Schneeball  
und andere heimische Arten.  
- Pflanzgröße:  
Mindestens 100 - 125 cm, 2 mal verpflanzt.

- Pflanzdichte:**  
Bezogen auf die Gesamtpflanzungsfläche mindestens je 3 m<sup>2</sup> ein Strauch.  
g) In den nicht überbauten Bereichen sind die Decken der Tiefgaragen, soweit sie  
nicht als Geh- oder Fahrflächen angelegt sind, mit mindestens 100 cm Erdober-  
fläche zu überdecken und zu begrünen.  
h) Für die Einzelbauvorhaben ist ein Freiflächen-Gestaltungsplan gemäß den Festset-  
zungen des Bebauungsplans zu erstellen.

- Die nach den Festsetzungen 8.b) bis g) gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu  
pflegen und zu erhalten. Ausgelassene Bäume müssen auf Kosten der Eigentümer  
nachgepflanzt werden.  
9. Immissionsschutz  
a) Im gesamten Plangebiet sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die je Quadratmeter  
Grundfläche abgestrahlte Schalleistung (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen)  
die flächenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Schalleistungspegel von L<sub>w</sub> =  
66 dB(A) tagsüber und L<sub>w</sub> = 41 dB(A) nachts überschreiten.  
b) Auf der Ostseite der in den Bauräumen 2 und 3 situierten Baukörper sind Laderam-  
pen, zu öffnende Verglasungen (ausgenommen Verglasungen von Büroräumen,  
Wohnungen und dgl.) und Abluftöffnungen unzulässig. Ausnahmen hiervon können  
zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen ein Schall-  
schutznachweis vorgelegt wird, daß unter Berücksichtigung sämtlicher im Einwirk-  
bereich liegender Anlagen und Betriebe die gem. TA-Lärm (Technische Anleitung  
zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1989) zulässigen Immissionsrichtwerte  
eingehalten werden.  
c) Die lärmbeaufschlagten Außenflächen von Räumen, insbesondere von Wohnungen  
(Art. 45 BauNVO), Aufenthaltsräumen in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäu-  
den sowie Einzelhandelsbetrieben müssen ein resultierendes bewertetes  
Bauschalldämm-Maß entsprechend Tabelle 8, 9 und 10 der DIN 4109 aufweisen.  
Dabei ist von Lärmpegelbereichen auszugehen.  
**Baukörper 1**  
Nordostfassade: Lärmpegelbereich VI  
Nordwestfassade: Lärmpegelbereich V  
Südostfassade: Lärmpegelbereich V  
**Baukörper 4**  
Nordwestfassade: Lärmpegelbereich IV  
Zu den Lärmpegelbereichen VI/IV sind nach der DIN 4109 für Büroräume und  
ähnliche Nutzungen resultierende bewertete Bauschalldämm-Maße von R<sub>w,ext</sub> =  
45/40/35 - forderlich. Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen u.ä. ist ein 5 dB  
höheres Bauschalldämm-Maß R<sub>w,ext</sub> erforderlich.

- Die nördlich der Zufahrt B liegende Teilfläche der Fl.Nr. 139 einschließlich ihrer  
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist dem Baugrundstück mit dem Bauraum Nr. 4  
zuzurechnen.

- Die nördlich der Zufahrt B liegende Teilfläche der Fl.Nr. 139 einschließlich ihrer  
Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist dem Baugrundstück mit dem Bauraum Nr. 4  
zuzurechnen.

- Vermäßung, Geländeänderung**  
a) Maßzahl in Metern; z.B. 10 m  
 Kurvenradius in Metern; z.B. 10,50 m

- Rampe  
 Böschungsfläche  
Projekthöhe der M 4 neu und der Geländeaufschüttung  
östlich der Zufahrt A, gemessen über Normal Null:  
z.B. 559,37 m

- B. HINWEISE
- Numerierung der Bauräume;  
z.B. Nr. 2  
bestehende Grundstücksgrenze  
aufzuhebende Grundstücksgrenze  
Furtturknummer; z.B. 136  
Höhrenhöhe des gewachsenen Geländes,  
gemessen über Normal Null; z.B. 561,45 m  
Einfahrt zur bestehenden Tiefgarage  
bestehendes Hauptgebäude  
bestehendes Nebengebäude  
abzubrechende Laderampenüberdachung  
Geh- und Radweg, befahrbar in zwei Richtungen

Gem. § 21 Abs. 4 BauNVO ist bei Vollgeschossen über 3,50 m Höhe, gemessen  
zwischen den beiden Rohdeckenoberkanten, die verbrauchte Geschosfläche so zu  
berechnen, daß die Grundfläche des Geschosses mit dem Faktor "Geschosshöhe geteilt  
durch 3,50 m" multipliziert wird.  
Die Dachflächen aller eingeschossigen Gebäude sollen begrünt werden.  
Beleuchtete Außenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Beleuchtung  
auf die gewünschten Wertebereiche beschränkt bleibt. Die direkte Einstrahlung auf die Licht-  
quelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungs-  
winkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden und dgl. zu vermeiden.  
Bei Wohnungen und Büros muß sichergestellt sein, daß durch deren Errichtung das im  
Bebauungsplan festgelegte Emissionskontingent nicht eingeschränkt wird. Wohnungen  
und Büroräume sind deshalb nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß kein Konflikt mit  
den zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln besteht.  
Der unter Festsetzung 9.a) mit 41 dB(A) für die Nachtzeit festgesetzte immissionswir-  
ksame flächenbezogene Schalleistungspegel schließt, sofern nicht besondere bauliche  
Schallschutzvorkehrungen getroffen werden, Anlagen und Betriebe aus, die auch nachts  
arbeiten.  
Im Plangebiet kommt es aufgrund des von der Forstnerrieder Straße und der geplanten  
Ortsumgehung M 4 (neu) einfallenden Verkehrslärms zu teilweise erheblichen Übersrei-  
tungen der für Gewerbegebiete maßgeblichen Orientierungswerte (s. Beiblatt 1 zur DIN  
18005, Teil 1).

Die Einhaltung der unter Ziff. A 9.a) festgesetzten Schalleistungspegelwerte ist im Rahmen des  
jeweiligen Genehmigungsverfahrens (auch Freistellung) über ein Schallschutzgutachten  
nachzuweisen. Für die Schallschaltberechnung ist die DIN ISO 9613-2, Entwurf  
Ausgabe September 1997, heranzuziehen.  
Zudem ist für alle innerhalb des Plangebiets zur Ausführung kommenden gewerblichen  
Nutzungen im jeweiligen Verfahren ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter  
Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkungsbereich liegender Anlagen und Betriebe die Ein-  
haltung der gem. TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. 8. 1989  
zulässigen Immissionsrichtwerte nachweist. Als maßgebliche Maß- und Beurteilungsver-  
schrift ist die TA-Lärm heranzuziehen.  
Die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dienen  
insbesondere dazu, im Rahmen einer Vorprüfung die schalltechnische Verträglichkeit  
eines Betriebs mit den benachbarten Gebieten überprüfen zu können. Sie stellen den  
Betrieb jedoch nicht davon frei insbesondere bei Immissionsorten, die direkt an das  
Baugrundstück grenzen, die aktuellen Immissionschutzanforderungen, vor allem die  
Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm, einzuhalten.  
Im Bauvollzug (auch Freistellungsverfahren) ist seitens des Entwurfsverfassers der  
Schall- bzw. Immissionsschutz nachzuweisen und sicherzustellen.  
Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Feldflächen kann es zu  
störenden, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Plangebiet durch Lärm-, Staub- und  
Geruchsmissionen kommen.  
Es wird empfohlen, zur Wärme- und Warmwasserversorgung als Energieträger Gas zu  
verwenden oder Solaranlagen zu errichten und auf die Verwendung elektrischer Heizener-  
gie im gesamten Baugebiet zu verzichten.  
In den gemäß Festsetzung 8.h) geordneten Freiflächen-Gestaltungsplan sind alle Feuer-  
weispuren und Hydranten einzustragen.

Die Einhaltung der unter Ziff. A 9.a) festgesetzten Schalleistungspegelwerte ist im Rahmen des  
jeweiligen Genehmigungsverfahrens (auch Freistellung) über ein Schallschutzgutachten  
nachzuweisen. Für die Schallschaltberechnung ist die DIN ISO 9613-2, Entwurf  
Ausgabe September 1997, heranzuziehen.  
Zudem ist für alle innerhalb des Plangebiets zur Ausführung kommenden gewerblichen  
Nutzungen im jeweiligen Verfahren ein Schallschutzgutachten vorzulegen, das unter  
Berücksichtigung sämtlicher im Einwirkungsbereich liegender Anlagen und Betriebe die Ein-  
haltung der gem. TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. 8. 1989  
zulässigen Immissionsrichtwerte nachweist. Als maßgebliche Maß- und Beurteilungsver-  
schrift ist die TA-Lärm heranzuziehen.  
Die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dienen  
insbesondere dazu, im Rahmen einer Vorprüfung die schalltechnische Verträglichkeit  
eines Betriebs mit den benachbarten Gebieten überprüfen zu können. Sie stellen den  
Betrieb jedoch nicht davon frei insbesondere bei Immissionsorten, die direkt an das  
Baugrundstück grenzen, die aktuellen Immissionschutzanforderungen, vor allem die  
Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm, einzuhalten.  
Im Bauvollzug (auch Freistellungsverfahren) ist seitens des Entwurfsverfassers der  
Schall- bzw. Immissionsschutz nachzuweisen und sicherzustellen.  
Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Feldflächen kann es zu  
störenden, jedoch ortsüblichen Auswirkungen auf das Plangebiet durch Lärm-, Staub- und  
Geruchsmissionen kommen.  
Es wird empfohlen, zur Wärme- und Warmwasserversorgung als Energieträger Gas zu  
verwenden oder Solaranlagen zu errichten und auf die Verwendung elektrischer Heizener-  
gie im gesamten Baugebiet zu verzichten.  
In den gemäß Festsetzung 8.h) geordneten Freiflächen-Gestaltungsplan sind alle Feuer-  
weispuren und Hydranten einzustragen.

Neuried, den ..... Inning, den .....

(1. Bürgermeister) (Entwurfsverfasser)



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom ..... wur-  
de gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... im Rathaus öffent-  
lich ausgelegt.  
(Siegel) Neuried, den .....  
(Bürgermeister)
- Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluß des Gemeinderats vom ..... den  
Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  
(Siegel) Neuried, den .....  
(Bürgermeister)
- Der Bebauungsplan wurde am ..... ortsüblich durch Anschlag an den Ge-  
meindeein bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechts-  
verbindlich. Der Bebauungsplan kann ab ..... auf Dauer im Rathaus Neuried,  
Bauverwaltung, Neuried, Planegger Straße 2, eingesehen werden.  
(Siegel) Neuried, den .....  
(Bürgermeister)

